



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Herrn Staatssekretär Thorben Albrecht

und dem

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm Schäffer

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Nordrhein-Westfalen

im Jahr 2017

Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen	4
III.	Vereinbarungen.....	6
	§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
	§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen	6
	§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	6
	1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	6
	2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
	3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
	4. Landesspezifische Ziele.....	7
IV.	Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2017 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und nehmen deren berufliche Integration stärker in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2017 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wie folgt dar:

Die Bundesregierung geht von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,8 % im Jahr 2016 und um 1,4 % im Jahr 2017 aus. Die Prognosen des IAB sind nahezu identisch (Anstieg 2016: 1,8 % und 2017: 1,3 %).

Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften internationalen Perspektiven auf einem guten Weg. Dazu tragen vor allem die steigende Beschäftigung sowie das nach wie vor starke Niveau der privaten Konsumausgaben bei. Auch aus Sicht des IAB senden die wirtschaftlichen Frühindikatoren trotz bestehender weltwirtschaftlicher Risiken überwiegend günstige Signale. Die große Herausforderung für Deutschland ist die Flüchtlingsmigration aus den Krisengebieten.

Der Arbeitsmarkt ist in einer insgesamt robusten Situation. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt daher auch für die fortdauernde Herausforderung der Flüchtlingsmigration gut gerüstet.

Das IAB prognostiziert für 2017 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 480.000 auf 44,03 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion parallel von knapp 44 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2017 aus (Anstieg um 4201.000 Erwerbstätige).

Wegen der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung wird trotz der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderungszahlen perspektivisch mit einem leichten Sinken der Arbeitslosigkeit gerechnet. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2016 um 105.000 auf 2,69 Mio. sinken. Für das Jahr 2017 geht das IAB von einer jahresdurchschnittlichen Senkung um 72.000 auf 2,62 Mio. Personen aus. Für die Entwicklungen in den Rechtskreisen berücksichtigt das IAB, dass die Arbeitslosigkeit im SGB III bereits relativ gering ist. Ferner werden ab dem 1. Januar 2017 Parallelbezieher, die neben Arbeitslosengeld aus dem Versicherungssystem auch Arbeits-

losengeld II erhalten, vermitteltlich von der Agentur für Arbeit betreut. Unter anderem wird daher im SGB III insgesamt mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit (8.000) gerechnet. Für das SGB II geht das IAB von einem Absinken der Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2017 aus (80.000). Hierbei hat das IAB die vermehrten Arbeitslosmeldungen von Flüchtlingen berücksichtigt, die nach Durchlaufen des Asylverfahrens im SGB II registriert werden.

Die Bundesregierung geht von 2,69 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2016 aus. Für 2017 erwartet sie ein Absinken um 30.000 Personen auf 2,66 Mio. Arbeitslose.

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB für das Jahr 2016 von einem jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,31 Mio. aus. Für das Jahr 2017 erwartet das IAB einen Anstieg um 130.000 Personen (3 %) auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,44 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Landesebene:

Die Gesamtverfassung des nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktes zeigt zum Ende des 4. Quartals 2016 leicht positive Tendenzen, bleibt aber in seiner Dynamik und Aufnahmefähigkeit weiterhin hinter anderen Bundesländern zurück.

Für 2017 ist zu erwarten, dass die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin durch die Auswirkungen der Migration geprägt wird. Die Zahl der Regelleistungsberechtigten im SGB II steigt sowohl aufgrund der anhaltenden Zuwanderung von Bulgaren und Rumänen, von der NRW deutlich stärker betroffen ist als andere Länder, als auch durch den Rechtskreiswechsel der Asylberechtigten. Die Zahl der Leistungsempfänger im SGB II aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern hat sich in NRW in 2016 verdoppelt. Der Zugang bleibt im 1. Quartal 2017 - aufgrund der verstärkten Entscheidungen zu Asylanträgen im BAMF - weiterhin hoch. Der Anteil der Personen im SGB II mit Fluchthintergrund liegt in NRW mittlerweile bei 10 %.

Der Aufwuchs an Leistungsberechtigten im SGB II berührt nachhaltig die Arbeit der Jobcenter und wirkt sich auf die Zielerreichung aus. Daran dürfte sich 2017 wenig ändern.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2017 auf Bundesebene beläuft sich auf rund 4,44 Mrd. Euro, der für die Verwaltungskosten auf ebenfalls rund 4,44 Mrd. Euro (Haushaltsgesetz 2017 vom 20. Dezember 2016).

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Das BMAS und das Land Nordrhein-Westfalen setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 359,6 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 314,7 Mio. Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS und das Land Nordrhein-Westfalen vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier

Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Aufgrund der nicht von den Jobcentern zu beeinflussenden Auswirkungen der Fluchtmigration auf die Integrationsquote, steht im Fokus der Steuerung 2017 zusätzlich die Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit.

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibt (+/- 0,0 %). Gleichzeitig soll die absolute Zahl der Integrationen steigen.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,5 % sinkt. Zugleich soll die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher gesteigert werden.

4. Landesspezifische Ziele

Als Schwerpunkte der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II sind zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit folgende Aufgaben vereinbart worden:

- Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose aktivieren und Integrationschancen verbessern,
- Herausforderungen bei der Betreuung von geflüchteten Menschen bewältigen,
- Integration von Jugendlichen, insbesondere in den Ausbildungsmarkt, verbessern,
- Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen verbessern.

Darüber hinaus stehen die Ausschöpfung interner Potentiale, einschließlich der Nutzung der zur Verfügung gestellten Mittel zur Verbesserung der Beschäftigungschancen der Arbeitsuchenden im Fokus. Ein Augenmerk wird auch auf der Verknüpfung bundesfinanzierter und kommunaler Eingliederungsleistungen sowie der jobcenterspezifischen Verbesserung der Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen liegen.

Im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen ist es weiterhin ein besonderes Anliegen, die Zusammenarbeit der beiden Träger zielorientiert zu gestalten. Daher wurden für 2017 in NRW erneut trilaterale Zielvereinbarungen abgeschlossen und dem kommunalen Partner die Möglichkeit eröffnet, an der Erstellung der lokalen Planungsdokumente mitzuwirken. Die Planungsdokumente und Zielvereinbarungen geben damit die abgestimmten Ziele beider Träger unter Beachtung der unterschiedlichen Aufsichtsstränge wieder und konkretisieren die gemeinsame Strategie zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die beitragenden kommunalen Leistungen der kommunalen Träger.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

IV. Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und das Land Nordrhein-Westfalen führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2017 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2016 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen



Dr. Wilhelm Schäffer

Staatssekretär

Düsseldorf, den 9.5.2017

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Thorben Albrecht

Staatssekretär

Berlin, den 11.05.17